

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

LWKI Solutions – Carsten Lewandowski

Hammer Dorfstraße 64, 40221 Düsseldorf

Gültig für die Bereiche: Elektroinstallation, CNC-Instandhaltung & Industrieservice, Smart Home / KNX-Gebäudeautomation sowie Sanierungssprint & energetische Sanierung.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen LWKI Solutions, Inhaber Carsten Lewandowski, Hammer Dorfstraße 64, 40221 Düsseldorf (nachfolgend „Auftraggeber“) und dem Auftraggeber.
2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird ausdrücklich differenziert.
3. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss, digitale Terminbuchung (Amelia) und Sanierungssprint-Anfragen

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, über die Online-Buchungssoftware „Amelia“ auf der Website www.lwki.tech verbindliche Termine für Erstberatungen, Planungen, Störungsdiagnosen oder Termine im Rahmen des Sanierungssprints anzufragen bzw. zu buchen.
3. Durch das Absenden der Online-Terminbuchung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags über die ausgewählte Leistung ab. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer den Termin automatisiert oder manuell per E-Mail bestätigt (Terminbestätigung).
4. Erfolgt die Anfrage über spezialisierte Online-Fragebögen oder Vor-Ort-Erfassungen für den **Sanierungssprint** (z.B. unter www.lwki.tech/sanierung), dienen die dort übermittelten Daten als Grundlage für die Erstellung eines individuellen Pflichtenhefts sowie der energetischen Sanierungs- und Zeitplanung.

§ 3 Bereitstellungsgebühr, Stornierungen und Ausfallpauschale

1. Für bestimmte, über das Online-System gebuchte Termine (z.B. Smart Home Erstberatungen, CNC-Störungsdiagnosen oder Sanierungssprint-Ersterfassungen vor Ort) wird eine Bereitstellungsgebühr bzw. Schutzgebühr erhoben. Soweit die Option „Vor-

Ort-Zahlung“ ausgewählt wird, erfolgt die Rechnungsstellung nach der Leistungserbringung oder bei unberechtigtem Nichterscheinen.

2. Gebuchte Termine können bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei vom Auftraggeber storniert oder verschoben werden. Die Stornierung hat in Textform (z.B. per E-Mail) oder über ein bereitgestelltes Online-Kundenportal zu erfolgen.
3. Sagt der Auftraggeber einen Termin weniger als 24 Stunden vor dem Termin ab oder erscheint er nicht zum vereinbarten Zeitpunkt (ohne dass er das Nichtvertretenmüssen nachweist), ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Ausfallpauschale in Höhe der vereinbarten Bereitstellungsgebühr bzw. des vereinbarten Stundensatzes für eine Arbeitsstunde als Schadenersatz für die blockierte Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

§ 4 Leistungsumfang und spezifische Mitwirkungspflichten

1. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Pflichtenheft oder der Leistungsbeschreibung im Online-Buchungssystem.
2. **Allgemeine Mitwirkung:** Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt freier und sicherer Zugang zum Arbeitsort gewährt wird und alle technischen Voraussetzungen (z.B. Stromanschluss, Baustrom, Leitungswege) vorhanden sind.
3. **Spezifische Pflichten im CNC-Industrieservice (B2B):** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen technischen Dokumentationen, Schaltpläne, Maschinenhandbücher sowie Fehlerprotokolle vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Maschine und der Arbeitsbereich müssen in einem gereinigten, für Instandhaltungsarbeiten zugänglichen Zustand sein.
4. **Spezifische Pflichten im Smart Home / KNX-Bereich:** Der Auftraggeber hat vor Beginn von Programmierungsarbeiten eine vollständige Datensicherung etwaiger Altanlagen durchzuführen. Er hat dem Auftragnehmer bestehende IP-Netzwerkstrukturen, Zugangsdaten und Schnittstellenparameter offenzulegen.
5. **Spezifische Pflichten im Sanierungssprint & bei der Gebäudesanierung:** Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die energetische Bewertung und Bauausführung erforderlichen Bauunterlagen, Bestandspläne, Energieausweise sowie Daten zum Heizungs- und Elektrobestand rechtzeitig vorliegen. Für die zeitkritische Abwicklung im Sanierungssprint garantiert der Auftraggeber den unbehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebäudeteilen während der vereinbarten Ausführungsfrist.

§ 5 Preise, Vergütung und Rechnungsstellung

1. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, gegenüber Verbrauchern wird der Bruttopreis ausgewiesen.
2. Die Vergütung erfolgt entweder nach Festpreis (Pauschalpreis) oder nach tatsächlichem Aufwand (Stundensatz zuzüglich Materialkosten) gemäß vertraglicher Vereinbarung.
3. Die Abrechnung von über Amelia oder Online-Fragebögen gebuchten Leistungen erfolgt per Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile des Werks Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB zu verlangen.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Smart Home, KNX-Software und Gebäudeautomation

1. Gegenstand der Leistung im Bereich Gebäudeautomation ist die Programmierung von Systemlogiken auf Basis des weltweiten KNX-Standards (z.B. unter Nutzung der ETS6-Software) für Systeme wie Gira One oder KNX Professional.
2. Nach vollständiger Bezahlung und erfolgreicher Abnahme erhält der Auftraggeber auf Wunsch eine Kopie des erstellten ETS-Projekthefts (Projektdatei) zur eigenen datentechnischen Verfügung.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Softwarefehler, Funktionsstörungen oder Logikkonflikte, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder Dritte nach der Abnahme eigenmächtige Änderungen an der Konfiguration, den Parametern oder den Verknüpfungen (z.B. über Endanwender-Apps wie Gira Smart Home App, Apple HomeKit, Amazon Alexa etc.) vornehmen.
4. Für Funktionsstörungen, die auf automatische Firmware-Updates der Hardware-Hersteller (z.B. Gira, ABB, Busch-Jaeger) zurückzuführen sind, wird die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Bestimmungen und Haftungsausschluss für Sanierungssprint & Fördermittelberatung

1. **Gewerkübergreifende Abwicklung im Sanierungssprint:** Der Sanierungssprint sieht eine zeitoptimierte, koordinierte Umsetzung von energetischen und elektrotechnischen Sanierungsmaßnahmen vor. Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der vereinbarten Elektro- und Gebäudeautomationsarbeiten sowie die Abstimmung mit Beteiligten Partnergewerken im vereinbarten Zeitfenster.
2. **Fördermittel und staatliche Zuschüsse:** Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Identifikation oder Dokumentation für staatliche Fördermöglichkeiten (z.B. BAFA, KfW) unterstützt, stellt dies keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die Bewilligung und Auszahlung von Fördergeldern obliegt ausschließlich den zuständigen Förderstellen. Eine Haftung für die tatsächliche Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln wird nicht übernommen, sofern dem Auftragnehmer nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.
3. **Projektbezogene Termine und Verzögerungen:** Wenn Sanierungsmaßnahmen aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, unvollständiger Gebäudeunterlagen oder verzögerter Zuarbeit Dritter stocken, verlängern sich die Ausführungsfristen des Sanierungssprints entsprechend.

§ 8 Besondere Bestimmungen und Haftungsausschluss für den CNC-Service (B2B)

1. Die Instandhaltungs-, Wartungs- und Programmierleistungen an CNC-Bearbeitungszentren werden ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erbracht.

2. **Ausschluss von Produktionsausfallkosten:** Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfallkosten des Auftraggebers (z.B. durch Stillstand von CNC-Fräs- oder Drehzentren, Bandstillstände o.ä.) kategorisch ausgeschlossen.
3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 9 Haftungsausschluss bei Bestandsanlagen (Elektro- und Sanierungsarbeiten)

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an bereits bestehenden Leitungen, Kabeln, Rohrleitungen oder technischen Bestandsanlagen des Auftraggebers, wenn deren exakter Verlauf vor Beginn der Arbeiten nicht ordnungsgemäß und dokumentiert mitgeteilt wurde oder für den Auftragnehmer im Rahmen der handwerklichen Sorgfaltspflicht zweifelsfrei erkennbar war.

§ 10 Gewährleistung und Abnahme

1. Für Mängel des hergestellten Werks haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 634 ff. BGB.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bauwerke und damit fest verbundene Elektro- und Sanierungsinstallationen 5 Jahre ab Abnahme. Für sonstige Werkleistungen (insb. Reparaturen, CNC-Service, reine Software-Konfigurationen) beträgt die Frist 2 Jahre gegenüber Verbrauchern und 1 Jahr gegenüber Unternehmern.
3. Das Werk gilt als abgenommen, wenn die Leistung fertiggestellt ist, der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert hat und der Auftraggeber das Werk innerhalb von 12 Werktagen ohne Angabe wesentlicher Mängel in Benutzung genommen hat oder die Abnahme verweigert.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und verbauten Materialien, Komponenten (z.B. Schaltgeräte, KNX-Aktoren, Gira-Server, Mess- und Regelsysteme, Kabel) verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Düsseldorf.